

# Die zu berücksichtigenden Faktoren der bernischen Armengesetzgebung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1929)**

Heft 2

PDF erstellt am: **23.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### III.

## **Die zu berücksichtigenden Faktoren der bernischen Armengesetzgebung.**

Das bernische Armengesetz kennt grundsätzlich die wohnörtliche Unterstützungspflicht, d. h. in der Regel ist der Arme von der Wohngemeinde zu unterstützen. Der Kanton leistet jedoch den Gemeinden an ihre Armenlasten Beiträge, und zwar an Aufwendungen für dauernd unterstützte Erwachsene sowie für unterstützte Waisen 60%, und für vorübergehend unterstützte Erwachsene 40% der Nettoausgaben.

Neben der örtlichen Armenpflege gibt es in einer Reihe von Gemeinden noch eine burgerliche. 1927 bestanden 44 Bürgergemeinden und 13 Zünfte, die die Armenpflege für ihre Angehörigen selbst besorgten. An die Aufwendungen der burgerlichen Armenpflege leistet der Kanton Bern keinen Beitrag.

Endlich besteht noch die sog. auswärtige Armenpflege. Ihr liegt die Unterstützung an ausserhalb des Kantons wohnende Bürger bernischer Gemeinden mit wohnörtlicher Armenpflege ob. Ausserdem fallen ihr auch die Aufwendungen für in den Kanton zurückgekehrte, unterstützte Berner zur Last. Die Nettoleistungen der auswärtigen Armenpflege fallen voll zu Lasten des Kantons. Eine besondere Regelung ist für die auswärtige Armenpflege durch die Schaffung eines Konkordates, dem 11 Kantone angehören, getroffen worden. Darnach hat der Kanton Bern an verarmte Berner, die in den Konkordatskantonen wohnen, nur einen Teil der Unterstützung zu tragen, wofür er für die Kosten der Armenpflege für die Angehörigen der Konkordatskantone, die im Kanton Bern wohnen, einen Beitrag leisten muss.

Pro memoria sei noch die Gruppe der unterstützten Wiedereingebürgerten erwähnt. An ihren Unterstützungskosten trägt der Bund 50%, falls in den ersten 10 Jahren nach der Wiedereinbürgerung eine Unterstützung notwendig wird.

Wir haben also folgende Arten von Armenunterstützungen:

1. Oertliche Armenpflege. Sie wird von den Ortsgemeinden durchgeführt und vom Staate subventioniert.
2. Burgerliche Armenpflege. An ihre Kosten zahlt der Staat keine Beiträge.
3. Auswärtige Armenpflege. Sämtliche Kosten fallen zu Lasten des Staates.
  - a. Armenpflege der Konkordatskantone. Die Kosten werden zwischen dem Wohnortskanton und dem Bürgerortskanton geteilt.
  - b. Armenpflege in den Nicht-Konkordatskantonen. Die Unterstützungskosten für die verarmten Berner trägt allein der bernische Staat.
4. Armenpflege der Wiedereingebürgerten.

Wir haben unsere Untersuchungen nach diesen Gruppen der Armenpflege getrennt vorzunehmen.

Nach den hier skizzierten Arten der Armenpflege haben wir unsere Untersuchung gruppiert und repartieren die zu erwartenden Belastungen aus der

subsidiären Beitragspflicht, wie die Entlastungen aus der Verminderung der Ausgaben für die Armen, nach den für die einzelnen Arten der Armenpflege geltenden Grundsätze auf die Gemeinden und Kantone.

Nach dem Entwurf des Bundesrates vom August 1929 bleibt es der Regelung der Kantone überlassen, wie sie die Last aus der subsidiären Beitragspflicht zwischen Kanton und Gemeinden aufzuteilen belieben. In der Botschaft äussert sich der Bundesrat dahin, dass dagegen im interkantonalen Verkehr die Ueberwälzung der Last aus der subsidiären Beitragspflicht auf den Heimatkanton nicht in Aussicht genommen sei, da es sich eben nicht um eine Armenpflege, sondern um eine Versicherung handle. Durch diese Einschränkung der Ueberwälzung wird der Kanton Bern etwas begünstigt.

Die Zahl der Unterstützungsfälle von Wiedereingebürgerten, an deren Lasten der Bund Beiträge leistet, ist sehr unbedeutend. Wir sahen deshalb davon ab, die Wirkung der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf diese Beiträge zu ermitteln. Der Einfachheit halber haben wir die Berechnungen so vorgenommen, wie wenn der Bund überhaupt keine Zuschüsse an die Lasten der Armenpflege der Wiedereingebürgerten geben würde. Der Fehler, der dadurch entsteht, ist für das Schlussergebnis belanglos.

#### IV.

### Die Ergebnisse der Hauptuntersuchung.

#### a. Allgemeines.

Um die Wirkung der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf die Finanzlage der Gemeinden festzulegen, haben wir in 49 Gemeinden des Kantons Einzelerhebungen gemacht, die alle Elemente lieferten, die für die Berechnungen notwendig wurden. Ueber jeden Arbeitnehmer wie über jeden Einwohner, dem eine Unterstützung in irgend einer Form zukam oder dem aus Bedürftigkeit die Steuer teilweise oder ganz erlassen wurde, ist ein Rapportformular erstellt worden, das die notwendigen Einzelangaben enthielt. Es wurden dazu 8 verschiedene Formulare nötig.

Bei der Verarbeitung teilten wir die Gemeinden nach ihrer wirtschaftlichen Struktur ein in „bäuerliche“, „gemischte“ und „gewerblich-städtische“ ein. Die Erhebung erstreckte sich auf folgende Gemeinden:

<b>Bäuerliche Gemeinden</b>	<b>Gemischte Gemeinden</b>	<b>Gewerblich-städtische Gemeinden</b>
(mehr als 50% der Erwerbs- tätigen gehören zur Landwirtschaft.)	(20—50% der Erwerbs- tätigen gehören zur Landwirtschaft.)	(bis 20% der Erwerbstätigen gehören zur Landwirtschaft.)
„Oberland“		
(Amtsbezirke: Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Obersimmental, Nidersimmental und Saanen.)		
Adelboden Gsteig Grindelwald Schattenhalb St. Stephan	Wimmis	Interlaken
„Mittelland“		
(Gebiet von der Stockhorn-Hohgantkette bis Jura-Südfuss.)		
Arni Blumenstein Buchholterberg Eggiwil	Belp Huttwil Jegenstorf Kallnach	Herzogenbuchsee Lengnau Lyss Muri